

Reglement SGP-Gremien:

Kommissionen, Special Interest Groups (SIGs) und Experten/Delegierte

Einleitung

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) ist die standespolitische Vertretung ihrer Mitglieder. Sie erfüllt ihre Aufgaben in einem dynamischen fachlichen, gesundheitspolitischen und regulatorischen Umfeld.

Der SGP werden dabei verschiedene regulatorische und operative Aufgaben übertragen, unter anderem durch die FMH, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Lungenliga Schweiz (LLS), das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Diese Aufgaben stehen auch im Zusammenhang mit gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung (OKP).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügt die SGP über verschiedene Organe und Gremien, namentlich das Präsidium, den Vorstand, Kommissionen, Special Interest Groups (SIGs), die Generalversammlung sowie die Revisionsstelle.

Dieses Reglement regelt die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Kommissionen, Special Interest Groups (SIGs) sowie der Experten und Delegierten der SGP. Es ergänzt die Statuten der SGP und dient der Klärung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufen.

Organe des SGP-Vorstandes

Kommissionen

Definition

Kommissionen sind vom Vorstand der SGP eingesetzte Expertengremien, welche den Vorstand in strategischen, standespolitischen, operativen und regulatorischen Fragestellungen unterstützen.

Einsetzung

Kommissionen werden durch den Vorstand der SGP eingesetzt und können jederzeit aufgelöst werden.

Auftrag

Der Auftrag einer Kommission wird durch den Vorstand der SGP auf Vorschlag der Kommission schriftlich festgelegt.

Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder sowie deren Zusammensetzung werden durch den Vorstand der SGP bestimmt.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Vorstand der SGP gewählt.

Der Vorsitz einer Kommission soll in der Regel ein Mitglied des Vorstands der SGP sein.

Grundsätzlich bestehen Kommissionen aus Mitgliedern der SGP.

Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags vorübergehende oder ständige Gäste beziehen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder der Kommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Kompetenzen

Kommissionen haben grundsätzlich eine beratende Funktion.

Entscheidungsbefugnisse können ihnen durch den Vorstand der SGP in klar definiertem Umfang schriftlich übertragen werden.

Pflichten

Der Kommissionsvorsitz berichtet dem Vorstand der SGP über den Stand der Arbeiten und informiert über relevante Ergebnisse, insbesondere bei wesentlichen Entwicklungen oder Entscheiden.

Sie oder die Geschäftsstelle leitet relevante Informationen des Vorstands der SGP an die Mitglieder der Kommission weiter.

Abgeltung und Finanzen

Kommissionen werden durch die Geschäftsstelle der SGP operativ unterstützt.

Spesen und Entschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement der SGP.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen sind von den Anmeldegebühren für den SGP-Jahreskongress befreit.

Finanzielle Mittel sind dem Vorstand der SGP vorgängig mit einem Budget zu beantragen.

Die finanziellen Belange der Kommissionen unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.

Special Interest Groups (SIGs)

Definition

Special Interest Groups (SIGs) sind fachliche Plattformen der Mitglieder der SGP zur vertieften Bearbeitung klar definierter Spezial- oder Interessengebiete. Sie sind integraler Bestandteil der SGP und unterstehen deren Statuten sowie ethischen Normen.

Einsetzung

SIGs werden durch den Vorstand der SGP eingesetzt oder aufgelöst.

Nach ihrer Einsetzung konstituiert sich die SIG selbständig¹ und wählt einen Vorsitz (Präsidentin/Präsident beziehungsweise Vizepräsidentin/Vizepräsident).

Die Mitglieder des Vorsitzes müssen Mitglieder der SGP sein.

Die Wahl des Vorsitzes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der SGP.

Auftrag

SIGs dienen dem fachlichen Austausch, der Weiterentwicklung ihres Spezial- oder Interessengebiets sowie der fachlichen Beratung des Vorstands der SGP.

Der Vorstand oder das Präsidium der SGP kann den SIGs Aufgaben delegieren.

SIGs können dem Vorstand der SGP Empfehlungen unterbreiten, sind jedoch nicht entscheidungsbefugt, sofern ihnen keine entsprechenden Kompetenzen übertragen wurden.

Zusammensetzung

SIGs setzen sich aus Mitgliedern der SGP sowie aus assoziierten Mitgliedern zusammen.

Die SIG regelt die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit selbst.

Entscheidungen mit Bezug zur SGP als Organisation können nur durch Mitglieder der SGP getroffen werden.

Nicht-Mitglieder der SGP können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Assoziierte Mitglieder sind Schweizer Fachpersonen², die im jeweiligen Spezial- oder Interessensgebiet der SIG tätig sind.

Die Bedingungen sowie Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden von der SIG schriftlich festgelegt und dem Vorstand der SGP zur Genehmigung vorgelegt.

SIGs können vorübergehende oder ständige Gäste beiziehen.

Gäste haben kein Stimmrecht.

Kompetenzen

SIGs haben grundsätzlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand der SGP.

¹ Es steht der SIG frei, einen Vorstand zu bilden oder ihre Themen im Plenum zu behandeln.

² Definiert über den in der Schweiz liegenden Arbeitsplatz

Entscheidungsbefugnisse können ihnen oder ihrem Vorsitz durch den Vorstand der SGP in klar definiertem Umfang schriftlich übertragen werden.
Alle übrigen Entscheide sind dem Vorstand der SGP als Empfehlung zur Genehmigung vorzulegen.

Pflichten

Der Vorsitz der SIG berichtet dem Vorstand der SGP über den Stand der Arbeiten und informiert über relevante Ergebnisse, insbesondere bei wesentlichen Entwicklungen oder Entscheiden.

Sie leitet relevante Informationen des Vorstands der SGP an die Mitglieder der SIG weiter.

Abgeltung und Finanzen

SIGs werden durch die Geschäftsstelle der SGP nach Möglichkeit organisatorisch unterstützt.
Eine Anwesenheit der Geschäftsstelle an SIG-Sitzungen oder eine Protokollführung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Spesenvergütungen erfolgen gemäss dem Spesenreglement der SGP.
Spesenberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der SGP.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der SIGs sind von den Anmeldegebühren für den SGP-Jahreskongress befreit.

Die finanziellen Belange der SIGs unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.
Wenn möglich erwirtschaften die SIGs die finanziellen Mittel für ihre Aktivitäten eigenständig.
Die SIGs bestimmen über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen dieses Reglements.

Sofern finanzielle Mittel benötigt werden, die über die im Spesenreglement der SGP vorgesehenen Pauschalen hinausgehen, stellt die SIG einen entsprechenden Antrag.
Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000 bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch das Präsidium der SGP, darüber hinaus durch den Vorstand der SGP.

Experten/Delegierte

Definition

Experten und Delegierte sind vom Vorstand der SGP mandatierte Fachpersonen oder Expertengruppen aus den Reihen der SGP.

Sie vertreten die SGP in einem klar definierten Aufgaben- oder Themenbereich.

Sie üben ihre Funktion so lange aus, wie der Vorstand der SGP sie delegiert, sie bereit sind, das Mandat wahrzunehmen, und ihre Expertise benötigt wird.

Sie sind den Statuten sowie den ethischen Normen der SGP verpflichtet.
Die Tätigkeit der Experten und Delegierten erfolgt im Rahmen des vom Vorstand der SGP erteilten Mandats sowie der geltenden Richtlinien.

Einsetzung

Der Vorstand der SGP kann einzelne Experten oder Delegierte sowie Expertengruppen einsetzen und mandatieren.

Der Vorstand kann ein Mandat jederzeit beenden.

Auftrag

Experten und Delegierte bringen im Rahmen ihres Mandats die fachlichen Interessen der SGP sowie ihres jeweiligen Aufgaben- oder Themenbereichs ein.

Kompetenzen

Experten und Delegierte haben grundsätzlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand der SGP.

Der Vorstand der SGP kann Experten oder Delegierten in klar definiertem Umfang schriftlich Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Pflichten

Experten und Delegierte berichten dem Vorstand der SGP über den Stand ihrer Tätigkeit und informieren über relevante Ergebnisse, insbesondere bei wesentlichen Entwicklungen oder Entscheiden.

Sie leiten relevante Informationen des Vorstands der SGP in ihrem Aufgabenbereich weiter.

Publikationen, Stellungnahmen oder vergleichbare Veröffentlichungen im Namen oder im Auftrag der SGP sind dem Vorstand oder dem Präsidium der SGP vor der Veröffentlichung zur Begutachtung vorzulegen.

Abgeltung und Finanzen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Spesenvergütung.

Spesen können in den im Spesenreglement der SGP vorgesehenen Fällen vergütet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium der SGP gemeinsam mit der Geschäftsleitung bei der Mandatierung oder in begründeten Einzelfällen.

Experten und Delegierte verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel der SGP. Die finanziellen Belange unterstehen der Gesamtrechnung der SGP.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 27. März 2026 vom Vorstand der SGP genehmigt und tritt per sofort in Kraft.